

30.01.02

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur
Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen**

TOP 30 der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 1a - neu - Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 ist nach § 1 folgender § 1a einzufügen:

" § 1a

Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Bundes, der Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Bundes und der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten. Sie haben bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 100 GWB den § 97 Abs. 1 bis 5 und die §§ 98 bis 101 GWB sowie die Vergabeverordnung vom 09.01.2001 (BGBl. I S. 110) geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) - mit der Maßgabe der Anwendung der Abschnitte 1 von VOB/A und VOL/A - entsprechend anzuwenden.

(2) Für juristische Personen, die die Voraussetzungen des § 98 Nr. 2 und 5 GWB erfüllen, gilt Absatz 1 entsprechend."

Ausgeliefert am 31. JAN. 2002

Begründung:Zu Abs. 1:

Absatz 1 Satz 2 bindet die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Satzes 1 auch bei Aufträgen unterhalb der EG-Schwellenwerte des § 100 GWB an die aufgeführten Bestimmungen des GWB. Die entsprechende Anwendung der §§ 98 bis 101 GWB bedeutet, dass die Ausnahmetatbestände des § 100 Abs. 2 GWB auch im Geltungsbereich des Bundestariftreuegesetzes Anwendung finden.

Zu Abs. 2:

Nach dem Regierungsentwurf ist eine allgemeine Bindung der Unternehmen im Sinne des § 98 Nr. 2 u. 5 GWB an die Beachtung der Vergabevorschriften des GWB, der Vergabeverordnung und des Abschnitts 1 von VOB/A und VOL/A nicht vorgesehen. Dies wird hiermit vorgeschlagen. Damit wird verhindert, dass mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben in privatwirtschaftlichen Formen das Vergaberecht ausgehebelt wird.

Mit dem Anknüpfen an § 98 Nr. 2 GWB wird der Kreis der öffentlichen Unternehmen, die an das Tariftreuegesetz gebunden werden, auf diejenigen eingegrenzt, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllen. Absatz 2 bindet die privatrechtlichen Gesellschaften, die sich ganz oder mehrheitlich in der Hand der in Absatz 1 genannten Stellen befinden, an die für diese anzuwendenden Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe. Gemäß § 98 Nr. 2 GWB unterliegen bereits jetzt oberhalb der Schwellenwerte des § 100 GWB juristische Personen, die dem Bund, dem Land, Kommunen oder sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaften gehören, dem Vergaberecht. Absatz 2 bindet diese Gesellschaften nunmehr unterhalb der Schwellenwerte des § 100 GWB.

Über die Bezugnahme auf § 98 Nr. 5 GWB werden auch diejenigen juristischen Personen des Privatrechts gebunden, die für die in Absatz 1 genannten Stellen Projekte realisieren und dabei zu mehr als 50 vom Hundert von diesen finanziert werden. § 98 Nr. 5 nennt enumerativ die Bereiche Tiefbau, Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Auslobungsverfahren.